

# Aufgaben des UdG bei Ersuchen auf Eintragung des Insolvenzvermerkes

Eine Präsentation von Gabriel Piper und Josianne Widawski

# Eröffnung des Insolvenzverfahrens

## § 12 C Abs. 2 Nr. 3 GBO

- Das Insolvenzverfahren ist in der Zwangsvollstreckung eine Gesamtvermögensvollstreckung
  - Der Gläubiger benötigt keinen Titel
- 
- Forderungen sind beim Insolvenzverwalter anzumelden  
—> Sie werden in der sog. Tabelle verzeichnet und in einem gerichtlichen Termin überprüft
  - Der Auszug der Insolvenztabelle stellt den Vollstreckungstitel dar



# Wirkung der Eintragung

- Es tritt eine Sperre des Grundbuchs derart ein, dass nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffene oder beim Grundbuchamt eingereichte Verfügungen nicht vollzogen werden dürfen, daher auch die Angabe der Uhrzeit über die Eröffnung des Insolvenz im Beschluss
- Sollten vor dem Ersuchen der Insolvenzeröffnung noch unerledigte Anträge vorliegen, ist das weitere Verfahren mit dem zuständigen Rechtspfleger abzusprechen
- Ersuchen ist umgehend dem Rechtspfleger vorzulegen



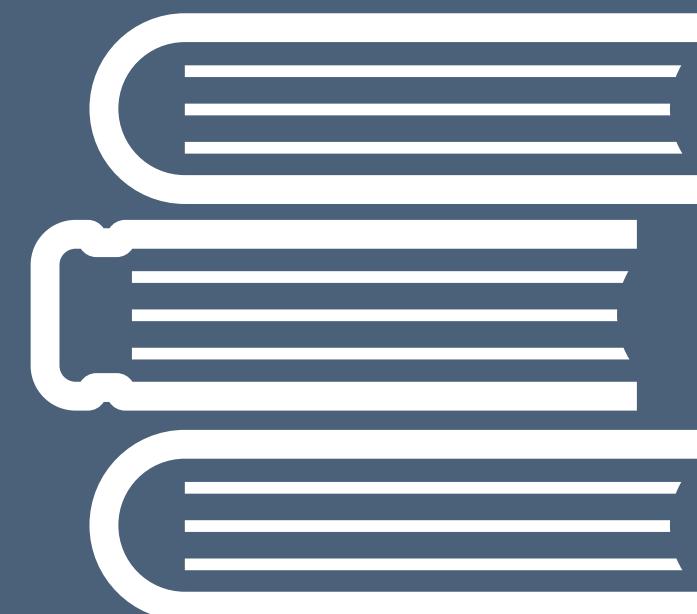
# Prüfung des Ersuchens

- Unterschrift, Siegel und Bezeichnung des Grundstückes  
—> Übereinstimmung Schuldner & eingetragener Eigentümer bzw. Berechtigter
- Liegt keine Übereinstimmung vor, ist das Ersuchen zurückzuweisen



# Eintragung

- Der Insolvenzvermerk kann sowohl in Abt. II als auch in Abt. III eingetragen werden
- In Abt. II wenn der Gesamtschuldner der Eigentümer des Grundstücks ist
- Ist das Verfahren über einen Berechtigten aus Abt. II einzutragen, dann in der Veränderungsspalte
- In Abt. III, wenn der Gemeinschuldner der Gläubiger ist, in der Veränderungsspalte



# Eintragungstext

- *Hinsichtlich des Vermögens des /der... ist das Insolvenzverfahren eröffnet. Amtsgericht ..., Aktenzeichen. Eingetragen am ... und Unterschrift*
- Im Eröffnungsverfahren kann das Insolvenzgericht dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, das Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind
- *Hinsichtlich des Vermögens des/der... : Es besteht ein allgemeines Verfügungsverbot*  
Oder
- *Hinsichtlich des Vermögens des/der...: Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO, Amtsgericht, Aktenzeichen*

# Zuständigkeit

§§ 21-22 InsO

- Zuständig für die Eintragung des Vermerks über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und deren Löschung ist der UdG, wenn das Ersuchen vom Insolvenzgericht kommt
- Stellt der Insolvenzverwalter den Antrag, so ist der Rechtspfleger zuständig - auch bei der Löschung



# Aufgaben des UdG bei Ersuche auf Eintragung des Insolvenzvermerkes

Eine Präsentation von Gabriel und Josianne Widawski